

PETER DOLLINGER

Lohnt sich Artenschutz?

1. Einleitung

Die Frage «Lohnt sich Artenschutz?» lässt sich, je nach Standpunkt, unterschiedlich beantworten. Wird die Frage rein unter den Gesichtspunkten des Naturschutzes gestellt, so würde Artenschutz sich dann lohnen, wenn er eine erfolgreiche – oder zumindest erfolgversprechende – Form des Naturschutzes darstellt. «Sich lohnen» könnte aber auch von einem ganz anderen Gesichtspunkt her gesehen werden, nämlich von jenem der Volkswirtschaft. In diesem Falle würde Artenschutz sich dann lohnen, wenn der Aufwand an Zeit und Geld in einem günstigen Verhältnis zum Ertrag steht. Als Ertrag wären messbare Werte, zum Beispiel die Ausbeute an Fellen, Häuten, Elfenbein, Fleisch usw. zu verstehen, aber auch ideelle Aspekte, wie Bildungs-, Freizeit- oder Erholungswert wären zu berücksichtigen, soweit dies möglich ist. Es haben wohl beide Betrachtungsweisen ihre Berechtigung. Im folgenden werden die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt, während im Beitrag von K. GROSSENBACHER das Problem aus der Optik des Naturschutzes beurteilt worden ist.

2. Was heisst «Artenschutz»?

Unter Artenschutz verstehen wir all jene gesetzgeberischen und praktischen Massnahmen, welche die Erhaltung einer Tier- oder Pflanzenart zum Ziel haben. Hiezu gehören insbesondere:

Verbot oder Beschränkung	Verbot, Beschränkung oder Kontrolle
– des absichtlichen Tötens	– des nationalen Handels
– des Fangens	– des internationalen Handels
– der Zerstörung der Brut	Massnahmen gegen Feinde und
Verbot	Konkurrenten
– der Zerstörung der	Rettungsaktionen
Brutstätten	Umsiedlungen
– der Beunruhigung oder	Wiederansiedlungen
Störung der Tiere	Neuaussetzungen
	Zucht in Gefangenschaft

Die Schwierigkeit der Definition liegt weniger in der Unvollständigkeit des Massnahmenkatalogs als in der Tatsache, dass Artenschutz nicht für sich allein steht, sondern sich stets in einem bestimmten Umfeld befindet: Es bestehen enge, zu-

meist synergistische Querbezüge zu anderen Formen des Naturschutzes, wie dem Immissionsschutz oder dem Biotopschutz, aber auch zum Tierschutz, worunter wir den Schutz des einzelnen Individuums verstehen, oder zum Schutz vor Tierseuchen.

Einige Beispiele: Das Verbot, in der Landwirtschaft chlorierte Kohlenwasserstoffe zu verwenden, wurde im Hinblick auf die Vermeidung von Schäden an der menschlichen Gesundheit erlassen. Es erwies sich aber gleichzeitig als wirksame Artenschutzmassnahme für den Wanderfalken: Seit kein DDT mehr verspritzt werden darf, hat sich der Brutbestand dieser am Ende einer Nahrungskette stehenden Vogelart in der Schweiz etwa verzehnfacht.

Wenn von Kälteeinbrüchen überraschte Schwalben gesammelt und per Flugzeug nach dem Süden speditiert werden, ist dies in erster Linie eine Tierschutzmassnahme. Wird eine solche Aktion aber auf breiter Basis und gut durchgeführt, kann sie sehr wohl für den Fortbestand der Art in unserem Gebiet von Bedeutung sein. Sie wird also auch zur Artenschutzmassnahme.

Die Tierseuchenpolizei dient der Erhaltung gesunder Nutztierbestände und der Vermeidung von Zoo-Anthroposen. Aber auch hier bestehen Querbezüge zum Artenschutz. Die auf Mensch und Nutztvieh übertragbare Tollwut zum Beispiel wird bei uns vor allem durch den Fuchs verbreitet. Am Anfang der staatlichen Bekämpfungsmassnahmen stand deshalb die Verminderung des Fuchsbestandes. Dazu bediente man sich, neben verschärfter Bejagung, einer systematischen Baubegasung. Das Ergebnis entsprach aber nicht der Absicht: Währenddem der Fuchs rasch seine Lebensgewohnheiten änderte und sich kaum noch in begasbaren Bauen aufhielt, wurde der Dachsbestand gebietsweise stark geschädigt. Im Veterinär-bakteriologischen Institut der Universität Bern wurde deshalb eine Methode zur Schutzimpfung der freilebenden Füchse mittels einer oral ap-

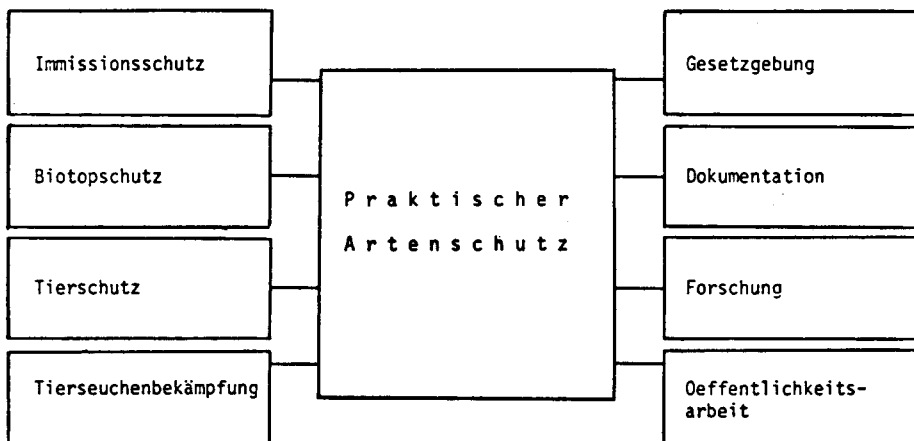


Abbildung 1 Artenschutz und sein Bezugsfeld.

plizierbaren Vakzine entwickelt. Mit dieser Methode hofft man, in den Fuchspopulationen einen Grad der Immunität zu erzeugen, welcher dem weiteren Vordringen der Seuche Einhalt gebietet. Durch die Impfung wird die vom Tierschutz her fragwürdige und dem Gedanken des Artenschutzes zuwiderlaufende Baubegasung überflüssig.

Wer in der Praxis Artenschutz betreiben will, hat grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder spezialisiert er sich auf eine bestimmte Tierart oder Tiergruppe und wendet alle möglichen Artenschutzmassnahmen auf diese an. Oder aber er spezialisiert sich auf eine bestimmte Massnahme und bringt diese bei allen möglichen Tierarten zur Anwendung.

Nachfolgend soll die zweite dieser beiden Möglichkeiten anhand des Beispiels des Washingtoner Artenschutzübereinkommens näher dargestellt werden.

3. Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Seit es den Menschen gibt, hat er andere Tierarten genutzt, um Felle, Eier, Fleisch, Schnitzstoffe usw. zu gewinnen. Mit der Entstehung des Handels wurden naturgemäss auch solche von Wildtieren stammende Erzeugnisse – und in geringerem Umfang lebende Tiere – über die Staatsgrenzen verschoben. Die Entwicklung lief darauf hinaus, dass sich die dichtbevölkerten, hochindustrialisierten und an nutzbaren Tierarten eher armen europäischen Länder und die USA, später auch Japan, zu Konsumenten entwickelten, währenddem die dünner besiedelten, wenig industrialisierten Länder der Dritten Welt sowie Kanada, Alaska und Sibirien zu Produzenten wurden.

Die Ausbeutung der Wildbestände verlief vielfach planlos, lediglich auf eine Maximierung des Gewinns bedacht. Tierarten, die sich leicht erbeuten liessen, wurden schon bald nach ihrer Entdeckung ausgerottet. Ein berühmtes Beispiel ist die Dronte von Mauritius. Dieser truthahngrosse Taubenvogel hatte keine Scheu vor dem Menschen. Er war flugunfähig und sein Fleisch offensichtlich schmackhaft. Mauritius wurde im Jahre 1505 entdeckt. In der Folge wurden Dronten als lebender Proviant von Schiffsbesatzungen eingesammelt. 1598 wurde zudem eine Strafkolonie auf der Insel eingerichtet. Die Sträflinge verpflegten sich auch aus dem Drontenbestand und zudem zerstörten ihre Schweine die Gelege der bodenbrütenden Art. Um 1681 landete das letzte Exemplar im Kochtopf. Ausser einigen Abbildungen ist von der Art nichts übrig geblieben, nicht einmal ein Balg in einem Museum.

Die Dronte war als Inselform in besonderem Masse gefährdet. Mit der Verbesserung der Jagd- und Fangmethoden, unterstützt durch den sich verstärkenden Bevölkerungsdruck der medizinisch immer besser versorgten Völker der Dritten Welt sowie durch die Erhöhung der Nachfrage nach bestimmten Erzeugnissen in den wirtschaftlich zusehends stärker werdenden Industrieländern, gerieten auch Arten des Festlandes und der Ozeane in Gefahr.

Zwar versuchten die meisten Staaten, sich gegen diese Entwicklung zu wehren, indem sie Jagd- und Naturschutzgesetze erliessen. Doch vielfach führten diese Gesetze nicht zum Ziel, denn vielen Entwicklungsländern ist es unmöglich, die Einhaltung ihrer Gesetze zu überwachen. Gründe für dieses Unvermögen sind z. B. der ungenügende Ausbau der Wildhut, die schlechte Kontrollierbarkeit der Wildbahn und der Landesgrenze, die Schwerfälligkeit des Staatsapparats und die Bestechlichkeit von Beamten aller Stufen.

So werden in Ostafrika Elefanten in grossem Umfang widerrechtlich erlegt, die Stosszähne herausgebrochen, zu Sammelstellen gebracht und nach Südostasien geschmuggelt, wo sie verarbeitet werden. Aus Brasilien ist bekannt, dass trotz Ausfuhrverbot jährlich 100 000 Wildkatzenfelle und 400 000 Reptilhäute über die grüne Grenze exportiert werden.

Um diesen unbefriedigenden Zustand zu beenden, trafen sich im Frühjahr 1973 Regierungsvertreter aus über 80 Ländern in Washington und schlossen am 3. März das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen ab, kurz Washingtoner Artenschutzübereinkommen genannt. Nachdem zehn Staaten, darunter die Schweiz, das Übereinkommen ratifiziert hatten, trat es am 1. Juli 1975 in Kraft. Heute umfasst sein Geltungsbereich 77 Staaten.

Ursprünglich bezog sich das Übereinkommen auf rund 660 Tierarten und einige Pflanzengruppen. Diese wurden in drei verschiedene Schutzstufen eingeordnet: Liste I umfasst die unmittelbar von der Ausrottung bedrohten Arten. Der gewerbsmässige Handel mit diesen Arten ist verboten, und auch für Private werden Bewilligungen nur unter besonderen Umständen erteilt.

Liste II beinhaltet jene Arten, die von der Ausrottung bedroht werden können, wenn der Handel nicht kontrolliert und beschränkt wird. Ferner enthält sie Arten, die mit solchen des Anhangs I verwechselt werden können.

Zu Liste III gehören Arten, die von einzelnen Staaten bezeichnet werden. Sendungen benötigen dann eine Ausfuhrbewilligung, wenn sie aus dem Staat kommen, der die Art bezeichnet hat. Ansonsten braucht es für die Einfuhr ein Ursprungszeugnis.

In Anhangsliste I aufgeführt sind unter anderem: alle Menschenaffen, alle gestreiften und gefleckten Grosskatzen, alle Nashörner, der asiatische Elefant, der auch durch das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz geschützte Wanderfalke sowie 12 weitere Greifvogelarten; die Mehrzahl der Krokodile, die Galapagosschildkröte sowie alle Meeresschildkröten.

In Anhangsliste II aufgeführt sind alle nicht unter Anhang I fallenden Affen, wilden Katzen, Wale, Tag- und Nachgreife, Schildkröten, Krokodile, Warane und Riesenschlagen, ferner zahlreiche andere Arten.

Liste III schliesslich ist nicht sehr umfangreich. Sie umfasst Arten aus Kanada, Ghana, Tunesien und einigen weiteren Ländern. Zum Beispiel das Flusspferd und den Fennek.

Artenschutz

-keine geschützten Tiere als Reiseandenken!

Conservation des espèces

-pas d'animaux protégés comme souvenirs!

Conservazione delle specie

-nessun animale protetto come ricordo di viaggio!

Bundesamt für Veterinärwesen

Office vétérinaire fédéral

Ufficio federale di veterinaria



Abbildung 2

Das Übereinkommen gilt nicht nur für lebende Tiere, sondern auch für Teile und Erzeugnisse. Kontrolliert werden insbesondere: Pelzfelle und Pelzwaren, Reptilhäute und Reptillederwaren, Elfenbein, Schildpatt und daraus hergestellte Erzeugnisse, Jagdtrophäen, zoologische Präparate, Waltran und Fleisch. Der Anwendungsbereich des Übereinkommens beschränkt sich aber, wie schon der Titel sagt, nicht nur auf Tiere und tierische Erzeugnisse, sondern umfasst auch Pflanzen. Die wichtigsten betroffenen Gruppen sind die Orchideen und die Sukkulente.

Die Anhänge werden periodisch revidiert und den Erfordernissen angepasst. Heute fallen über 2000 Tierarten und etwa 30 000 Pflanzenarten unter den Schutz des Übereinkommens.

Der Mechanismus des Übereinkommens beruht auf dem Prinzip der doppelten Sicherheit: Das Ursprungsland stellt eine Ausfuhrbewilligung aus, das Einfuhrland kontrolliert, ob diese vorliegt. Wird eine Ware – eventuell nach Verarbeitung – wieder ausgeführt, muss eine Wiederausfuhrbescheinigung ausgestellt werden, die vom nächsten Einfuhrland wiederum zu kontrollieren ist.

Zusätzlich zu den Ausfuhrdokumenten schreibt das Übereinkommen für Liste I-Arten Einfuhrbewilligungen vor. In der Schweiz sind Einfuhrbewilligungen auch für Anhang II- und III-Arten vorgeschrieben (ausser bei Pflanzen).

Vollzugsbehörde für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein ist das Bundesamt für Veterinärwesen. Dieses unterhält die Kontakte zum Internationalen Sekretariat, welches bei der IUCN in Gland domiziliert ist. Das Amt nimmt auch die Interessen der Schweiz bei der Konferenz der Vertragsstaaten wahr. Für die Behandlung besonderer Fragen steht ihm eine Fachkommission bzw. für Liechtenstein das Landesforstamt als wissenschaftliche Behörde zur Seite. Der praktische Vollzug an der Grenze wird durch den grenztierärztlichen Dienst des Veterinäramtes wahrgenommen. Damit der Grenztierarzt seine Aufgaben erfüllen kann, muss er entsprechend geschult sein. Neben einer kleinen Handbibliothek stehen ihm ein Fellatlas sowie eine Sammlung ausländischer Musterzeugnisse zur Verfügung; ferner eine schriftliche Instruktion, welche nicht nur Verfahrensgrundsätze festhält, sondern auch einen diagnostischen Teil aufweist. Unterstützt werden die Grenztierärzte von Zollorganen, denen vor allem beim Aufdecken von Falschdeklarationen und Schmuggelversuchen grosse Bedeutung zukommt. Ein harmloses Postpaket aus Indien kann nicht nur, wie deklariert, einen Wandteppich enthalten, sondern darin verborgen auch einen Ballen gefleckter Pelze, die sich bei näherer Betrachtung als Leopardenpelze entpuppen. Widerrechtlich eingeführte Waren werden vom Veterinäramt eingezogen und entweder an Schulen oder Museen ausgeliehen oder in die eigene Referenzsammlung integriert. Konfiszierte lebende Tiere werden normalerweise als Dauerleihgaben an in- oder ausländische Zoos oder an wissenschaftliche Institute abgegeben. Oft ist es schwierig, diese Tiere zu plazieren, und der «Zoo» des Veterinäramtes hat demzufolge geographisch eine sehr grosse Ausdehnung: Ein

Schimpanse sitzt in Münster, je eine Meerkatze in Augsburg, Duisburg und Chicago. Warane mit «Schweizerpass» leben in Aalborg, in Tel Aviv, in Köln und in Lodz. Riesenschlangen wurden u.a. nach Abu Dhabi abgegeben. In seltenen Fällen war es auch möglich, die Tiere zu repatriieren: So konnte z.B. ein Alligator dem US Fish and Wildlife Service übergeben werden. Anschliessend wurde er in einem Reservat in Florida ausgesetzt. Meeresschildkröten wurden in der Adria und im Thyrrhenischen Meer sowie im Indischen Ozean wieder in Freiheit gesetzt.

4. Schlussfolgerungen

Die Frage, ob sich Artenschutz lohnt, ist kaum zu beantworten, wenn wir vom Washingtoner Artenschutzübereinkommen allein ausgehen, denn dieses Übereinkommen ist noch keine acht Jahre in Kraft. Es galt anfänglich nur für zehn Staaten. Sein Vollzug wies viele Lücken auf, und die Handelsströme hatten es leicht, an den wenigen Steinen, die man ihnen in den Weg legte, vorbeizufliessen. Heute ist die Situation zwar besser, aber es fehlt immer noch die mehrjährige Erfahrung mit einem auf breiter Basis funktionierenden Vollzug. Erste Informationen wird vielleicht die von der Schweiz und Kanada angeregte und von der Vertragsstaatenkonferenz 1981 beschlossene «Ten Year Review» erbringen. Es handelt sich dabei um eine kritische Durchsicht der Anhänge des Übereinkommens, die erstmals 1983 durchgeführt und alle zehn Jahre wiederholt werden soll.

Eindeutiger lässt sich die Frage nach dem volkswirtschaftlichen Nutzen beantworten, wenn wir die Auswirkungen anderer Artenschutzvorschriften beurteilen: Das Bundesamt für Forstwesen veröffentlicht jährlich eine Statistik über Aufwand und Ertrag der Jagd in der Schweiz. Daraus geht hervor, dass z.B. im Jahr 1980 der Aufwand für Wildhut und Wildschadenvergütung 10 Mio. betragen hat, dass aber die Kantone aus Jagdpatenten, Pachtsummen, Spezialbewilligungen etc. beinahe 15 Mio. eingenommen haben. Die Artenschutzvorschriften, wie Schonzeiten, Schongebiete, Abschussbeschränkungen usw., ohne die sich in einem dicht bevölkerten Land keine Jagd betreiben lässt, machen sich also eindeutig bezahlt.

Auch im Bereich der ausländischen oder der internationalen Artenschutzmassnahmen haben wir deutliche Hinweise auf den Nutzen des Artenschutzes: In den Vereinigten Staaten ist der Bestand des Ende der 60er Jahre beinahe ausgerotteten Alligators nach zehnjährigem vollständigem Schutz wieder auf über 750 000 Tiere angewachsen, genug, um eine kontrollierte Jagd wieder zuzulassen und die Häute zum Nutzen der Lederindustrie zu vermarkten.

In Südamerika wurde das ebenfalls beinahe ausgerottete Vikunja durch den 1968 abgeschlossenen La Paz-Vertrag unter völligen Schutz gestellt. Heute ist die tragbare Dichte, zumindest in manchen Gebieten Perus, erreicht, und es mussten

bereits Reduktionsabschlüsse getätigt werden. Die Rückstufung des Vikunjas von Anhang I in Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens wird ins Auge gefasst, und danach wird die wertvolle Vikunja-Wolle wiederum die Handelsbilanz Perus und der anderen Andenstaaten aufpolieren können.

Auch in diesen beiden Fällen haben die Artenschutzmassnahmen eindeutig ein wirtschaftlich positives Ergebnis erzielt. Dabei ist ganz klar, dass hier, wie in den anderen genannten Fällen, nicht die Wirtschaft allein profitiert hat, sondern dass das positive Ergebnis auch ganz im Sinne des Naturschutzes liegt. Aus Analogiegründen darf man annehmen, dass das Washingtoner Artenschutzübereinkommen bis in einigen Jahren ähnlich positiv bewertet werden kann. Ich möchte die Auswirkungen des Übereinkommens, unabhängig vom Erfolg für die einzelnen Arten, sogar noch höher einstufen, denn das Übereinkommen hat folgende grundsätzliche Neuerungen gebracht: Es ist das erste rechtliche Instrument, welches über einen begrenzten Anwendungsbereich hinaus eine ständige enge Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden der einzelnen Staaten vorschreibt. Erstmals werden auf breiter Basis Daten über den legalen internationalen Handel mit Tieren, Pflanzen und daraus hergestellten Erzeugnissen gesammelt und veröffentlicht.

Der illegale Handel sieht sich mit einer immer besser funktionierenden «Naturschutz-Interpol» konfrontiert, die auch tatsächlich mit Interpol zusammenarbeitet und der Tierhandelsmafia das Leben schwer macht. Erstmals verfügen wir mit dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen auch über ein rechtliches Instrument, welches geeignet ist, den Artenschutzgedanken in weite Bevölkerungskreise hinauszutragen. Artenschutz ist durch das Übereinkommen zu einem Thema für Fachzeitschriften der Vogelliebhaber, der Hobbyherpetologen, der Orchideenzüchter, der Kürschner und der Jäger geworden. Artenschutz ist Thema von Pressemitteilungen der Behörden, der Naturschutzorganisationen und der zoologischen Gärten. Artenschutz gehört zum Vokabular der Reiseveranstalter, der Luftfahrtgesellschaften, der Deklaranten und der Zollbeamten. Dies, die Motivation weiter Bevölkerungskreise, ist wohl der wichtigste Erfolg des Übereinkommens. Der internationale Artenschutz hat sich also ohne Zweifel heute schon gelohnt.

Literatur

- DOLLINGER, P. (1976–82): Annual Reports to the International Secretariat on the Management of the Convention on International Trade with Endangered Species of Wild Fauna and Flora in Switzerland and Liechtenstein. Bundesamt für Veterinärwesen, Bern.
- FLACHSMANN, A. (1977): Völkerrechtlicher Schutz gefährdeter Tiere und Pflanzen vor übermässiger Ausbeutung durch den internationalen Handel. Diss. Universität Zürich.
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (Washingtoner Artenschutzübereinkommen). EDMZ Bern, SR 0.453.
- Statistik über Wild und Jagdwesen. Bundesamt für Forstwesen, Bern.